

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-388/6/1985

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert  
wird;  
Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz geändert  
wird, übermittelt.

Anlagen

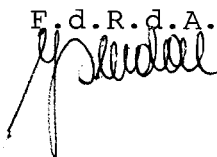
Klagenfurt, 1985-06-05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.



**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-388/6/1985**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert  
wird;  
Stellungnahme**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.****Bezug:**

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. April 1985, Zl. 42.005/2-6/1985, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1. Mit der vorliegenden Novelle soll in erster Linie die bisher mit 31. Dezember 1989 erfolgte Befristung der Kompetenzsonderregelung zugunsten des Bundes in Angelegenheiten der Invalideneinstellung aufgegeben werden und damit eine dauerhafte und längerfristige Planungen ermöglichende Zuständigkeitsnorm geschaffen werden. Wenn man die Argumente berücksichtigt, die im Jahre 1969 für eine Befristung dieser Verfassungssonderregelung ins Treffen geführt wurden, so ist in sachlicher Hinsicht gegen eine Aufgabe dieser Befristung kein Einwand zu erheben. Mit der damaligen Befristung sollte im Hinblick auf die rückläufige Zahl an Kriegsoptern und Opferbefürsorgten ge-

- 2 -

prüft werden, ob auch nach 20 Jahren ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung dieser Materie besteht. Nachdem in der Zwischenzeit die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes auch auf die Zivilinvaliden erweitert wurde und somit dieses Instrument für alle Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache der Gesundheitsschädigung Anwendung findet, ist die sachliche Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung dieser Materie auf Dauer durchaus gegeben.

Es sei jedoch in diesem Zusammenhang aber darauf verwiesen, daß mit der gegenständlichen Regelung eine dauernde Kompetenzänderung zu Lasten der Länder getroffen wird, und aus föderalismuspolitischer Sicht erwartet wird, daß ebenso wie von Länderseite der gegenständlichen Regelung aus sachlichen Erwägungen zugestimmt wird, der Bund in vergleichbaren Fällen, wo eine länderweise differenzierte Regelung angezeigt ist, Kompetenzänderungswünschen der Länder ebenso sachlich gegenübertritt und solche Wünsche nicht ständig mit Gegenforderungen verquickt.

2. Ein weiterer Kernpunkt des vorliegenden Novellierungsvorschlages ist die in Aussicht genommene Erhöhung der Ausgleichstaxe von derzeit S 760,-- pro Monat für jede Pflichtstelle, die nicht mit einer begünstigten Person besetzt wurde, auf S 1.500,--. Damit wird sicherlich ein verstärkter Anreiz zur Beschäftigung schutzbedürftiger, behinderter Menschen geschaffen und damit dem primären Anliegen des Invalideneinstellungsgesetzes, behinderte Menschen in den Betrieben der freien Wirtschaft zu inte-

- 3 -

grieren, noch besser Rechnung getragen. Die grundsätzliche, positive Haltung zum vorliegenden Vorschlag einer Anhebung der Ausgleichstaxe gründet sich auch in der Bedeutung dieser Mittel für die Finanzierung geschützter Werkstätten.

Es darf allerdings in diesem Zusammenhang angeregt werden, durch entsprechende Sonderregelungen für die Landeslehrer, von deren undifferenzierter Einbeziehung in die Gesamtbedienstetenanzahl der Länder, abzugehen. Einerseits spricht für eine derartige Sonderregelung der Umstand, daß die Besoldung für derartige Lehrpersonen durch den Bund erfolgt und andererseits eine Beschäftigung von begünstigten Personen in diesem Bereich allein schon deshalb nicht im erforderlichen Ausmaß möglich ist, weil für derartige Berufe nur sehr wenige in Betracht kommende begünstigte Personen zur Verfügung stehen.

3. Zentrale Bedeutung im Invalideneinstellungsgesetz hat auch der § 10a der die rechtliche Grundlage für die Vergabe von finanziellen Leistungen aus dem Ausgleichsfonds darstellt. Im Zusammenhang mit der im Entwurf vorgeschlagenen Neufassung sei einerseits darauf hingewiesen, daß im Allgemeinen Teil der Erläuterungen das Invalideneinstellungsgesetz aus heutiger Sicht als ein allgemeines Rehabilitationsinstrument dargestellt wird und demnach für alle Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache der Gesundheitsschädigung in gleicher Weise Anwendung finden soll. Die vorgeschlagene Verteilung der Mittel für sogenannte "Fürsorgezwecke" steht mit diesen grundsätzlichen Intentionen des Invalideneinstellungsgesetzes in Widerspruch, wobei die Be-

- 4 -

deutung des Begriffes "Fürsorge" im gegenständlichen Fall überhaupt eindeutiger determiniert werden sollte.

4. Darüber hinaus darf angeregt werden, die Regelungen der §§ 22a und 22b in der Weise zu ergänzen, daß neben der Verankerung des Rechtes der Teilnahme einer Invalidenvertrauensperson an den Sitzungen des Betriebsrates in jenen Fällen, wo ein Zentralbetriebsrat besteht, die Teilnahme auch im Zentralbetriebsrat ermöglicht wird.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1985-06-05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

E. d. R. d. A.

